

**Samtgemeinde Rodenberg**  
Amtsstr. 5  
31552 Rodenberg

## **Bekanntmachung der Samtgemeinde Rodenberg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 09. Oktober 2022 (Landtagswahl)**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Samtgemeinde Rodenberg wird in der Zeit vom **19. September 2022 bis 23. September 2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten,

Montag, Dienstag und Mittwoch	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Bürgerservice/Wahlbüro (barrierefreier Zugang), Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, zur Einsichtnahme ausgelegt.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 23. September 2022 bei der Samtgemeinde Rodenberg, Bürgerservice/Wahlbüro, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingereicht werden. Wahlberechtigte Personen mit einer Behinderung können sich bei der Antragstellung einer anderen Person bedienen. Jeder Antragsteller hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 18. September 2022 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Wer einen Wahlschein für den Wahlkreis Nr. 36 „Schaumburg“ hat, kann an der Landtagswahl in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** wählen.

Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne eigenes Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
- b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
- c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Samtgemeinde Rodenberg (Gemeindebehörde) gelangt ist.

Der Wahlschein kann bis zum 07.10.2022 um 13.00 Uhr schriftlich oder mündlich bei der Samtgemeinde Rodenberg, Bürgerservice/Wahlen, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax (05723/70543), E-Mail an [buergerdienste@rodenberg.de](mailto:buergerdienste@rodenberg.de) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form genüge getan. Unter [www.rodenberg.de](http://www.rodenberg.de) ist ein Onlineportal zur Unterstützung der elektronischen Antragstellung eingerichtet. Die Wahlbenachrichtigung enthält einen QR-Code zum einscannen für die Antragstellung. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig.

Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Im Wahlscheinantrag muss der Familienname, Vorname/n, Geburtsdatum und die Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Wenn die wahlberechtigte Person durch eine plötzliche Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann der Wahlscheinantrag noch bis zum Wahltag am 09.10.2022 um 15.00 Uhr gestellt werden. Die wahlberechtigte Person hat dieses schriftlich zu erklären.

Für die unter Pkt. 4 Satz 3 Buchstaben a bis c aufgeführten Fälle kann der Wahlschein bis zum Wahltag am Sonntag den 09. Oktober 2022 um 15.00 Uhr beantragt werden.

Wer einen Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält der/die Wahlberechtigte mit dem Wahlschein folgende Briefwahlunterlagen:

- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- b) einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden an eine andere als die Wohnanschrift übersandt, wenn dieses im Antrag gewünscht wird. An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Eine zur Empfangnahme bevollmächtigte Person hat schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, besteht auch die Möglichkeit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Verlorene Wahlscheine werden nicht

ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihr bis zum Tag vor der Wahl um 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Rodenberg, den 29.08.2022  
Der Samtgemeindebürgermeister

Dr. Thomas Wolf